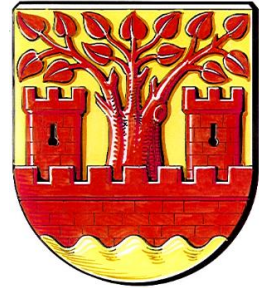


GEMEINDE FRESENBURG

LANDKREIS EMSLAND



ausgehängt am: 20.04.2023

abgenommen am: _____

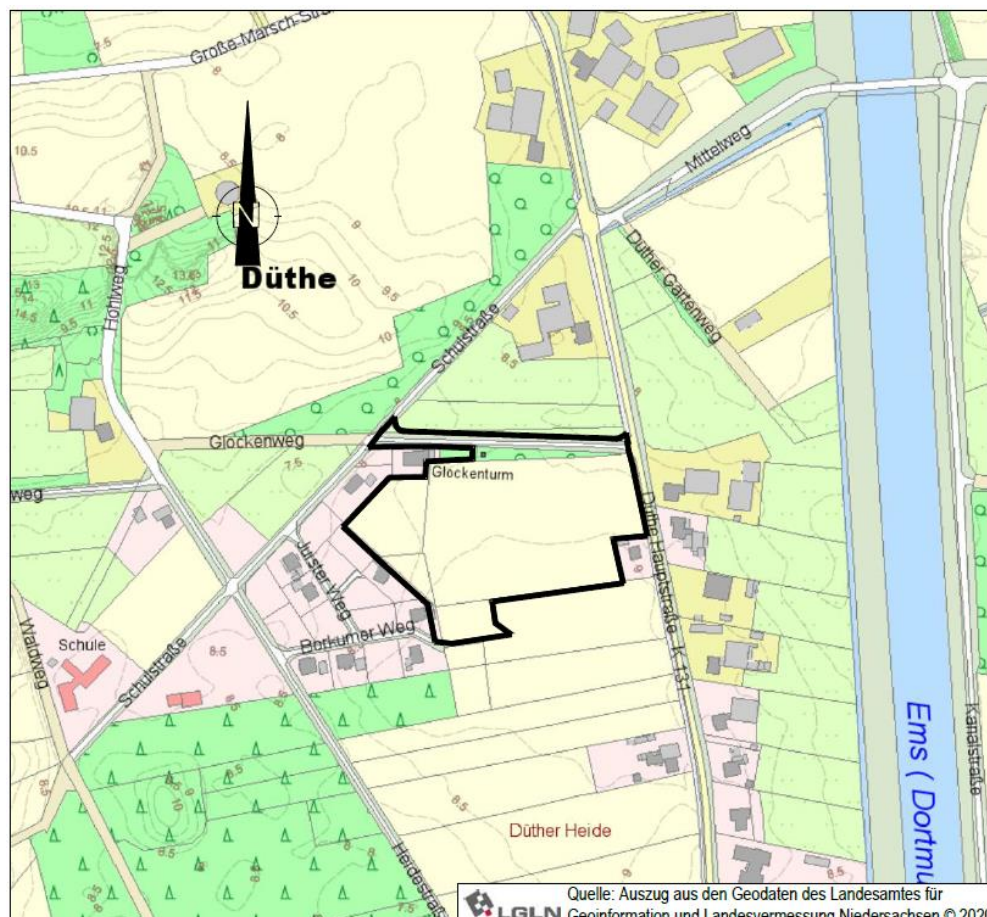
Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Fresenburg – Dütthe II“

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 34 „Fresenburg – Dütthe II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit diesem Bebauungsplan wird in Fresenburg ein neues Baugebiet entwickelt und erschlossen. Es handelt sich um eine derzeitige Ackerfläche, die sich östlich an das schon bestehende Baugebiet „Fresenburg – Dütthe“ anschließt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



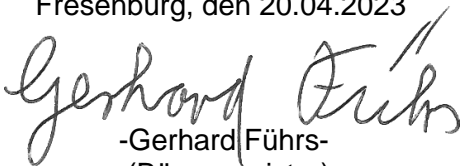
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Fresenburg – Dütte II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Fresenburg - Dütte II“ sowie die Begründung nebst Anlagen können während der Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Ernade-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/fresenburg/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-fresenburg> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, den 20.04.2023


-Gerhard Führs-
(Bürgermeister)